

Grundsätze für die für die Prüfung und Zertifizierung von Prüfsachverständigen für Krane (bisher GS-HSM 90)

Stand 06/2022

Änderungsverzeichnis

Version	Änderung
12-2020	Erstfassung
05-2021	Überarbeitung des Prüfgrundsatzes gemäß den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17024
06-2022	Redaktionelle Änderungen. Korrekturen der internen Verweise auf Kapitel

Dieser Prüfgrundsatz wurde für die Personenzertifizierung gemäß der DIN EN ISO/IEC 17024 erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	6
2	Allgemeines	7
2.1	Anwendungsbereich	7
2.2	Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane	7
2.3	Zertifizierungstitel.....	7
2.4	Gültigkeit.....	7
3	Begriffe	7
3.1	Antragsteller.....	7
3.2	Kandidat	7
3.3	Prüfsachverständige	8
3.4	Prüfung von Kranen.....	8
3.5	Vorprüfung.....	8
3.6	Bauprüfung	8
3.7	Abnahmeprüfung	8
3.8	Wiederkehrende Prüfung.....	8
3.9	Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen	8
3.10	Risikoreichere Einsatzbedingungen.....	8
4	Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung	9
5	Kompetenzanforderungen an Prüfsachverständige für Krane	9
5.1	Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke	9
5.1.1	Europäisches Recht und Regelwerke	9
5.1.2	Nationale Vorschriften und Regelwerke.....	10
5.2	Prüfung von Kranen.....	10
5.3	Prüfungsarten	11
5.4	Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen	11
5.5	Weitere Kompetenzen	11
6	Zulassungsvoraussetzungen	12
7	Prüfungsverfahren für die Zertifizierung zum PSK.....	13
7.1	Zulassung zum Prüfungsverfahren	13
7.2	Durchführung des Prüfungsverfahrens	13
7.3	Wiederholung des Prüfungsverfahrens.....	13
8	Zertifizierung, Zertifikatsüberwachung, Rezertifizierung	13
8.1	Zertifizierungsentscheidung	13
8.2	Gültigkeitsdauer des Zertifikats.....	13
8.3	Zertifikatsüberwachung.....	13

8.4	Rezertifizierung.....	14
8.5	Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung	14
8.6	Ermächtigte Sachverständige durch die Berufsgenossenschaft	14
9	Pflichten der zertifizierten Personen	14
10	Entzug des Zertifikates	15
11	Unparteilichkeit	16
12	Gebühren.....	16
	Anhang 1: Prüfumfänge.....	17
	Anhang 2: Risikoreiche Einsatzbedingungen	19
	Anhang 3: Muster-Antragsformular.....	20
	Anhang 4: Datenschutzerklärung	22

Dieser Prüfgrundsatz ist eine Gemeinschaftsarbeit von Vertretern folgender Institutionen:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

DEKRA Automobil GmbH

Gütegemeinschaft Kranservice e.V. (GKS)

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

1 Vorbemerkung

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unabdingbare Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z. B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes oder Versagen der Kranstruktur für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffenen von derartigen Gefährdungen sind nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z. B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Bauteilen, dem Nichtvorhandensein oder dem Versagen von Sicherheitseinrichtungen ergeben können, kann durch Prüfungen begegnet werden. Hinweise zur Prüfung von Kranen sind im DGUV Grundsatz 309-001 enthalten

Ein Teil dieser Prüfungen ist gemäß Tabelle 1 Anhang 3 zu §14 (4) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch nachweislich besonders dafür qualifizierte Prüfsachverständige für Krane durchzuführen.

Mit der Prüfung seiner Krane darf der Unternehmer bzw. Arbeitgeber¹ nur Prüfsachverständige beauftragen, die für die Prüfaufgabe ausreichend qualifiziert sind. Die Personenzertifizierung unterstützt den Arbeitgeber bei der Auswahl einer qualifizierten Person: Verfügt ein Prüfsachverständiger über eine Zertifizierung nach diesem Grundsatz, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane nach der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 Nr. 4.1 (4)² erfüllt sind. Das bedeutet, dass der Unternehmer die Qualifikation des Prüfsachverständigen nicht mehr selbst überprüfen muss.

Die Personenzertifizierung stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Ermächtigungsverfahrens durch die BG Holz und Metall dar.

Diese Prüfgrundsätze stellen entsprechend dem DGUV Grundsatz 300-004 „DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung“, Teil 2, Nr. 2.2 das Zertifizierungsprogramm für Prüfsachverständige für Krane im Sinne der Nr. 8 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 dar.

Dieser Prüfgrundsatz darf nur vollumfänglich verwendet werden.

¹ Im Folgenden nur noch Unternehmer genannt.

² Ausgabedatum: 2019-03

2 Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

Diese Prüfgrundsätze finden Anwendung bei Personen, die als Prüfsachverständige für Krane (PSK) gemäß DIN 15001-1 oder Offshorekrane gemäß DIN EN 13852 Teile 1-3 oder unter Offshorebedingungen betriebene Krane tätig sind.

Die Anforderungen stehen im Einklang mit der BetrSichV und TRBS 1203 Punkt 4.1 Absatz 4.

Dieser Prüfgrundsatz dient der Personenzertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 zum Prüfsachverständigen für Krane gemäß BetrSichV.

Die Zertifizierung kann für folgende Produkt- bzw. Tätigkeitsbereiche erteilt werden:

	Vorprüfung	Bauprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfung
Krane gemäß DIN 15001 Teil 1	X	X	X	X
Offshorekrane gemäß DIN EN 13852 Teile 1-3 oder unter Offshorebedingungen betriebene Krane:	X	X	X	X

2.2 Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane

Prüfsachverständige für Krane sind zur Prüfung befähigte Personen, an die besondere Anforderungen gestellt werden. Neben den Anforderungen aus § 14 Abs. 1 bis 3 BetrSichV gelten für die Prüfung von Kranen besondere Vorgaben, die in Anhang 3 Abschnitt 1 Nr. 2 BetrSichV aufgelistet sind.

Die TRBS 1203 konkretisiert in Nr. 4.1 die Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane.

Der Prüfumfang für Krane wird aufbauend auf den Anforderungen der BetrSichV in DGUV Grundsatz 309-001 „Prüfung von Kranen“ näher ausgeführt. Hieraus werden die Kompetenzanforderungen an die Prüfsachverständigen für Krane abgeleitet.

Diese Prüfgrundsätze beinhalten die Anforderungen für die Zertifizierung von Prüfsachverständigen für Krane. Basis für die Entwicklung des Zertifizierungsprogramms und den Zertifizierungsprozess sind die Anforderungen der DIN EN ISO 17024:2012 „Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren“.

2.3 Zertifizierungstitel

Die zertifizierten Personen sind berechtigt, sich „Zertifizierte Prüfsachverständige für Krane“ / „Zertifizierter Prüfsachverständiger für Krane“ zu nennen.

2.4 Gültigkeit

Diese Prüfgrundsätze gelten ab dem tt.mm.jjjj (In Vorbereitung)

3 Begriffe

3.1 Antragsteller

Ein Antragsteller ist eine natürliche Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsprozess gestellt hat, um als „Zertifizierter Prüfsachverständiger für Krane“ tätig werden zu können.

3.2 Kandidat

Ein Kandidat ist ein Antragsteller, der zum Prüfungsverfahren zugelassen ist.

3.3 Prüfsachverständige

Prüfsachverständige sind zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 Abs. 6 BetrSichV, an die zusätzliche Anforderungen gemäß Nr.2 Abschnitt 1 in Anhang 3 zu §14 (4) BetrSichV und TRBS 1203 gestellt werden.

3.4 Prüfung von Kranen

Prüfung [von Kranen] ist die Ermittlung des Istzustands, der Vergleich des Istzustands mit dem Sollzustand sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustands vom Sollzustand (§2 (8) BetrSichV).

3.5 Vorprüfung

Bei der Vorprüfung stellt der Prüfsachverständige fest, ob der Kran so konstruiert und berechnet ist, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung für die vorgesehene Nutzungsdauer ohne Gefährdung von Personen erfolgen kann.

3.6 Bauprüfung

Bei einer Bauprüfung überzeugt sich der beauftragte Prüfsachverständige davon, dass die Qualitätskontrolle wirksam und der Kran entsprechend den in der Vorprüfung geprüften Unterlagen gefertigt worden ist.

3.7 Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfungen im Sinne dieser Zertifizierung umfassen Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme sowie Prüfungen nach einer wesentlichen Änderung (prüfpflichtige Änderung nach BetrSichV).

3.8 Wiederkehrende Prüfung

Wiederkehrende Prüfungen im Sinne dieses Prüfgrundsatzes sind Prüfungen von Kranen, die wiederkehrend durch Prüfsachverständige durchzuführen sind.

3.9 Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen

Offshorekrane sind Krane gemäß EN 13852-1. Unter Offshorebedingungen betriebene Krane sind z.B. Krane auf Gründungsstruktur einer Windenergieanlage (WEA), Krane innerhalb einer WEA oder Aussetzkrane für Rettungsmittel sowie sonstige Krane, die unter Offshorebedingungen, d.h. z.B. bei Salzluf und Wellengang verwendet werden.

3.10 Risikoreichere Einsatzbedingungen

Risikoreichere Einsatzbedingungen sind solche, bei denen das Ausmaß des Risikos für die Sicherheit und Gesundheit von Personen bzw. Schäden an Sachen bei einigen Betriebsarten erheblich größer ist als in den meisten anderen Fällen.

Dieses erhöhte Ausmaß kann z.B. hervorgerufen werden durch:

- die Gefahr der Verursachung einer Kettenreaktion: ein Ausfall des Hubwerks kann die Festigkeit des gesamten Krans oder großer Teile des Krans gefährden;
- die Freisetzung einer großen Wärmeenergiemenge: z. B. durch flüssige Metalle;
- die Freisetzung gefährlicher Stoffe: der Kran befördert gefährliche Stoffe oder transportiert Lasten über Behälter oder Leitungen, die derartige gefährliche Stoffe enthalten.

Weitere Informationen zu risikoreichen Einsatzbedingungen sind im Anhang 2 beschrieben.

4 Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung

PSK führen Prüfungen an Kranen mit dem Ziel durch, den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch die Krane sicherzustellen.

Zu den Aufgaben und Tätigkeiten gehören insbesondere:

- Klärung des Auftrags mit dem Auftraggeber
Art und Umfang der an den Kranen erforderlichen Prüfungen, Fristen
- Planung der Kranprüfung
Beurteilung und Auswahl des Prüfverfahrens, erforderliche Schutzmaßnahmen
- Durchführung der Kranprüfung
Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand des Krans erkennen und bewerten sowie die bei der vorgesehenen Verwendung des Krans auftretenden Gefährdungen beurteilen
- Ergebnisfeststellung
Feststellung der Mängel, Beurteilung, ob der Inbetriebnahme bzw. dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen.
- Dokumentation der Kranprüfung
Erstellen des Prüfberichts

5 Kompetenzanforderungen an Prüfsachverständige für Krane

5.1 Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke

Der/die PSK verfügt über ausreichende Kenntnisse über die Hierarchie der Rechtsgrundlagen bezogen auf das Inverkehrbringen (Bau- und Ausrüstung) und den Betrieb von Kranen. Dies beinhaltet insbesondere Kenntnisse:

- der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Kranen und deren nationale Umsetzung,
- der Anforderungen der zutreffenden harmonisierten Normen, Vorschriften und technischen Regeln für die betreffenden Kranarten,
- der baurechtlichen Anforderungen sowie eingeführte technische Baubestimmungen, soweit diese für die betreffende Kranart gelten,
- der Vorschriften und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger,
- EU Recht in Verbindung mit den Europäischen Normen (EN) (siehe 5.1.1)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) in Verbindung mit den national anerkannten Regeln der Technik (siehe 5.1.2).

5.1.1 Europäisches Recht und Regelwerke

In Bezug auf die beantragte Zertifizierung kennt der/die PSK:

- Die Richtlinien und Verordnungen, die für Hersteller und Betreiber anzuwenden sind und
- deren nationale Umsetzung
- jeweils anzuwendende Normen und Regelwerke sowie deren wesentliche Inhalte sowie

- Inkrafttreten und ggf. Übergangsfristen
- Bedeutung der harmonisierten Normen in Bezug auf die Auslegung und Konstruktion

5.1.2 Nationale Vorschriften und Regelwerke

In Bezug auf die beantragte Zertifizierung kennt der/die PSK:

- Aufbau und Gliederung des deutschen Vorschriften- und Regelwerks
- Abgrenzung zwischen nationalem und europäischem Recht
- Europäisch nicht geregelte Bereiche
- Regelungen für Krane, die vor der nationalen Umsetzung der Maschinenrichtlinie nach nationalem Recht befugt in Verkehr gebracht wurden.
- Unfallverhütungsvorschriften, Regelwerke der Unfallversicherungsträger und anerkannte Regeln der Technik
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Jeweils anzuwendende Normen und Regelwerke sowie deren wesentliche Inhalte

5.2 Prüfung von Kranen

Der/die PSK ist in der Lage, die Kranprüfung entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen. Er/sie ist dabei insbesondere in der Lage

- a) bei den jeweils beantragten Kranarten Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand zu erkennen, zu bewerten und das Ergebnis zu dokumentieren,
- b) die bei der vorgesehenen Verwendung des Kranes auftretenden Gefährdungen zu beurteilen,
- c) Art und Umfang der an den Kranen erforderlichen Prüfungen zu erkennen,
- d) zu beurteilen, ob die vorgesehenen Prüfverfahren für die Prüfaufgabe geeignet sind,
- e) geeignete Prüfverfahren anzuwenden und
- f) geeignete Schutzmaßnahmen anzuwenden, die zur sicheren Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

Hierzu muss der/die PSK in der Lage sein, Kran-Dokumentationen in deutscher Sprache zu verstehen.

Der / die PSK kennt

- die maßgeblichen Prüfumfänge der beabsichtigten Prüfungen gemäß Kapitel 5.3 zu diesen Prüfgrundsätzen und kann den Sinn und Zweck dieser Prüfungen erläutern,
- die für die zu prüfende Kranart bzw. für die speziellen Einsatzbedingungen typischen Schadensmechanismen, sowie Versagensmechanismen,
- der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion des zu prüfenden Kranes, insbesondere von dessen Schutzeinrichtungen,
- Schäden verursachenden Einflüssen, denen der Kran bei der Verwendung ausgesetzt sein kann,
- typischen Schäden und sich dadurch ergebenden Gefährdungen für die Beschäftigten,
- außergewöhnlichen Ereignissen, die den zu prüfenden Kran betreffen und schädigende Auswirkungen auf dessen Sicherheit haben können,

- Erfahrungswerten aus der Prüfung vergleichbarer Krane und
- den Betriebsbedingungen der zu prüfenden Krane sowie die Prüffristen.

Der / die PSK ist in der Lage, den Anforderungen entsprechende Prüfberichte auf Deutsch zu verfassen. Zu den Anforderungen gehören insbesondere fachliche Korrektheit, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit.

5.3 Prüfungsarten

Der / die PSK ist in der Lage, die spezifischen Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Prüfungsarten umzusetzen, dies umfasst insbesondere die Prüfumfänge und die Prüfschritte:

- Vorprüfung
- Bauprüfung
- Abnahmeprüfung
- Wiederkehrende Prüfung

Konkretisiert sind die jeweiligen Prüfumfänge und -reihenfolgen in Anhang 1.

5.4 Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen

Der / die PSK verfügt über Kenntnisse

- der technischen Ausführungen und Funktionsweisen von Kranen sowie deren Anfälligkeit für Schäden aufgrund der Einflüsse im Offshorebetrieb
- der zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen von Offshorekranen
- der besonderen Betriebsbedingungen:
- der besonderen Schäden verursachenden Einflüssen
- von signifikanten Gefährdungen
- der spezifischen Anforderungen in den Normen für Offshorekrane, insbesondere der Normenreihe EN 13852 und über Anforderungen an Maschinen zum Heben von Personen

5.5 Weitere Kompetenzen

Für ihre Tätigkeit müssen PSK darüber hinaus über vor allem über folgende Kompetenzen verfügen:

- Urteilsvermögen
- Konfliktfähigkeit
- Glaubwürdigkeit
- Zuverlässigkeit
- Sorgfältigkeit
- systematisches und analytisches Vorgehen

6 Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierung müssen durch den Antragsteller erfüllt werden:

1. Der Antragsteller muss eine abgeschlossene technische Ausbildung als Ingenieur³ haben. Zumindest muss er dem Ingenieur vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, die sich auf die beantragten Kranarten, -prüfungen und Einsatzbedingungen beziehen. Gemäß TRBS 1203 kann in besonderen Einzelfällen die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Techniker oder Meister, einer anerkannten Kammer, als Mindestqualifikation anerkannt werden.
2. Der Antragsteller muss mindestens drei Jahre praktische Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau oder der Instandhaltung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt gewesen sein. Die praktische Erfahrung kann auch in einem dreijährigen Qualifizierungsprogramm der anerkannten Prüforganisationen erworben werden.
3. Der Antragsteller muss seine Berufserfahrungen zeitnah gesammelt haben damit diese dem Stand der Technik entsprechen.
4. Der Antragsteller muss die für die Prüfungen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung haben, inkl. der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.
5. Der Antragsteller verfügt über gute deutsche Sprachkenntnisse

Für die Antragstellung ist das Formblatt in Anhang 3 zu verwenden. Diesem sind folgende Nachweise, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, beizufügen:

- i. Nachweise zu den aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen 1-3
- ii. Kurzgefasster Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- iii. beglaubigte Abschriften der Abschlusszeugnisse der Hoch- oder Fachhochschulen
- iv. Kopien der Zeugnisse der bisherigen Beschäftigungen
- v. Angaben über Name und Anschrift des Arbeitgebers, sofern nicht selbständig tätig

Es ist der Umfang der vorgesehenen Zertifizierung anzugeben:

- Prüfungsarten
 - Vorprüfung
 - Bauprüfung
 - Abnahmeprüfung
 - Wiederkehrende Prüfung
- Kranarten nach DIN 15001-1
- Offshorekrane gemäß DIN EN 13852ff oder unter Offshorebedingungen betriebene Krane

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfsachverständige für Offshore-Krane: Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass er mit einem Sachverständigen für Krane gemeinsam unter Offshorebedingungen geprüft hat. Dieser Sachverständige muss selbst für die entsprechende Kranart ermächtigt oder nach DIN EN ISO 17024 hierfür zertifiziert

³ Wer die Berufsbezeichnung Ingenieur entsprechend der Ingenieurgesetze der deutschen Bundesländer tragen darf.

sein. Der Umfang der theoretischen und praktischen Qualifizierungen muss mindestens dem Anhang 3 der TRBS 1203⁴ entsprechen.

7 Prüfungsverfahren für die Zertifizierung zum PSK

7.1 Zulassung zum Prüfungsverfahren

Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird der Antragsteller über die Zulassung zum Prüfungsverfahren informiert.

7.2 Durchführung des Prüfungsverfahrens

Das Prüfungsverfahren wird als Einzelfachgespräch durchgeführt. Die Dauer beträgt je nach beantragtem Umfang bis zu 3 Stunden.

Im Fachgespräch hat der Kandidat seine Kompetenzen als PSK für den beantragten Bereich nachzuweisen.

Vor Beginn des Fachgespräches hat sich der Antragsteller durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

Die Fachgespräch findet in deutscher Sprache statt.

7.3 Wiederholung des Prüfungsverfahrens

Das Prüfungsverfahren kann auf Antrag maximal zweimal wiederholt werden. Dies beinhaltet den Ausschluss einer erneuten Antragstellung.

8 Zertifizierung, Zertifikatsüberwachung, Rezertifizierung

8.1 Zertifizierungsentscheidung

Wird in dem Prüfungsverfahren festgestellt, dass der Kandidat über die geforderten Kompetenzen verfügt, wird die Zertifizierung schriftlich durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle erteilt.

Dem Kandidaten wird das Ergebnis der Zertifizierung mitgeteilt.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle stellt nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung ein Zertifikat aus, das dem Antragsteller zugestellt wird.

Mit der Zertifizierung kann eine prüfstelleneigene Zulassungsnummer zusätzlich zur Zertifikatsnummer erteilt werden, z.B. Berufsgenossenschaftliche Zulassungsnummer BG-Z.

Diese personenbezogene Nummer soll auch auf Zertifikaten bei einer Rezertifizierung übernommen werden.

8.2 Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beträgt höchstens 3 Jahre und beginnt mit der Ausstellung des Zertifikates. Das Zertifikat bleibt Eigentum der Prüf- und Zertifizierungsstelle.

8.3 Zertifikatsüberwachung

Um zu überwachen, ob der Zertifikatsinhaber die Anforderungen dieses Grundsatzes während der Zertifikatslaufzeit einhält, darf die Prüf- und Zertifizierungsstelle von ihm Auskunft über seine Tätigkeit und Belege fordern.

Hierfür führt die zertifizierte Person ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Sachverständigenprüfungen und legt dieses der Prüf- und Zertifizierungsstelle auf Verlangen vor (siehe auch Kapitel 9).

⁴ Anhang 3 für Ausgabe 2021 geplant

8.4 Rezertifizierung

Sechs Monate vor Ablauf des Zertifikates kann der Zertifikatsinhaber eine Neuausstellung des Zertifikates beantragen. Voraussetzung für die Rezertifizierung ist, dass

- weiterhin die Anforderungen gemäß Kapitel 5 erfüllt werden, z.B. Hinweise durch Beschwerden
- der Zertifikatsinhaber nachweist, dass er/sie an mindestens einer von der Prüf- und Zertifizierungsstelle anerkannten Weiterbildungsveranstaltung teilgenommen hat,
- der Zertifikatsinhaber nachweist, dass er im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats Prüfungen in Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführt hat
- das Zertifikat nicht entzogen wurde

Die Rezertifizierung beschränkt sich in der Regel auf eine Dokumentenprüfung.

8.5 Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung hinsichtlich weiterer Prüfungsarten oder Kranarten ist durch eine erneute Antragstellung bei vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 6 möglich.

8.6 Ermächtigte Sachverständige durch die Berufsgenossenschaft

Auf Antrag kann von der Prüf- und Zertifizierungsstelle auf Basis einer vorgelegten und gültigen Ermächtigung durch die Berufsgenossenschaft Holz und Metall eine auf drei Jahre befristete Zertifizierung gleichen Umfangs ohne erneute Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäß Kapitel 7.2 und ohne Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 6 erteilt werden. Nachweise durchgeführter Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Kapitel 9 sind einzureichen. Eine bestehende Ermächtigung durch die Berufsgenossenschaft wird in diesem Fall formal widerrufen. Die Berufsgenossenschaftliche Zulassungsnummer (z.B. BG-Z 1234) wird auf dem Zertifikat als prüfstelleneigene Zulassungsnummer übernommen. Für eine Rezertifizierung nach Ablauf des Zertifikats gelten die Bedingungen nach Kapitel 8.4.

9 Pflichten der zertifizierten Personen

Die zertifizierten PSK verpflichten sich

1. ihre Prüftätigkeit gewissenhaft und zuverlässig durchzuführen
2. nur solche Aufgaben mit dem Verweis auf diese Zertifizierung zu übernehmen, für die sie zertifiziert ist, sachverständig ist und bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt
3. über Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren
4. über Änderungen zutreffender Gesetze, Vorschriften und Entwicklungen in der Kran-technik selbständig zu informieren und ihre Kenntnisse aktuell zu halten
5. die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen bei der Prüfung von Kranen zur Verfügung zu haben
6. innerhalb von 3 Jahren mindestens einmal an einer von der Prüf- und Zertifizierungsstelle anerkannten und für den Zertifizierungsbereich passenden Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

Durch die Weiterbildung soll sichergestellt werden, dass der Wissensstand des Sachverständigen den aktuellen Erkenntnissen entspricht und somit den hohen Anforderungen gerecht wird, die an Sachverständige für die Prüfung von Kranen gestellt werden.

Weiterbildungsveranstaltungen müssen einen direkten fachlichen Bezug zu der Tätigkeit des Sachverständigen für die Prüfung von Kranen haben. Dabei ist auch der Stand der Technik, also der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der sich bei der Verwendung von Kranen im Laufe der Verwendungsdauer ändert, zu berücksichtigen.

7. jeden Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses oder Wohnsitzes sowie die Beendigung ihrer Prüftätigkeit der Prüf- und Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
8. jegliche Werbung und/oder sonstige Aussage im Zusammenhang mit ihrer Zertifizierung nur mit gültigen Zertifikat und entsprechend dem Zertifizierungsumfang zu unternehmen und jegliche Werbung mit ungültigen, abgelaufenen oder entzogenen Zertifikaten zu unterlassen.
9. Die zertifizierte Person hat ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Prüfungen zu führen und dieses der zertifizierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
10. Prüfungen nur durchzuführen, wenn Personen nicht vermeidbaren Gefahren ausgesetzt werden.
11. Die prüfstelleneigene Zulassungsnummer ist künftig auf allen Prüfberichten des Kran-Prüfsachverständigen anzugeben. Diese Zulassungsnummer ist personenbezogen und nicht übertragbar.

10 Entzug des Zertifikates

1. Das Zertifikat wird entzogen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass
 - a. die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige Erfüllung der Obliegenheiten der zertifizierten Person nicht mehr gewährleistet ist. Die Voraussetzungen sind auch dann nicht mehr gegeben, wenn im Zertifizierungszeitraum keine Prüfungen durchgeführt worden sind oder Prüfungen durchgeführt worden sind, für die keine Zertifizierung vorliegt
 - b. die Zertifizierung durch unlautere Mittel erlangt worden ist
 - c. die zertifizierte Person die Prüftätigkeit beendet hat.
2. Die Zertifizierung kann bei Verstößen gegen die der zertifizierten Person nach Kapitel 9 obliegenden Pflichten entzogen werden.
3. Der Entzug nach den Nr. 1. und 2. dieses Kapitels erfolgt schriftlich und wird der zertifizierten Person zugestellt.
4. Ist der Entzug rechtskräftig, ist das Zertifikat zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Verzicht auf die Rezertifizierung oder bei Beendigung der Prüftätigkeit.
5. Im Fall von Nr. 4 dieses Kapitels darf das Zertifikat und die prüfstelleneigene Zulassungsnummer bei weiteren Prüfungen nicht mehr verwendet werden.
6. Der Eintrag in der öffentlich zugänglichen Internetdatenbank wird gelöscht.

11 Unparteilichkeit

Die Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle stehen allen interessierten Personen offen. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle sichert die Gleichbehandlung aller Antragsteller zu.

12 Gebühren

Gebühren richten sich nach PZO und Gebührenordnung der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Anhang 1: Prüfumfänge

Vorprüfung

Maßgeblicher Prüfumfang ist:

- Prüfung von Herstellerunterlagen (z.B. Tragwerke, Einwirkungen Antriebe auf Tragwerke, Abmessungen, Materialgüte, Schweißnähte, Standsicherheitsnachweise, Rüstzustände, Montage, Demontage)
- Prüfung der Konstruktionsunterlagen auf Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG, angewandeter Normen und technischer Spezifikationen,
- Prüfung der Ausführungszeichnungen auf Übereinstimmung mit den Berechnungsunterlagen,
- Prüfung der Steuerungspläne (Elektrik, Hydraulik, Pneumatik).
- Dokumentation und deren Aufbewahrung
- Ggf. Prüfung der Bemessung der Tragkonstruktion, z.B. Kranbahn, Kranfundamente, Gleisanlagen, hinsichtlich der Ableitung der auftretenden Kräfte.

Bauprüfung

Maßgeblicher Prüfumfang ist:

- Prüfung der Werksprüfzeugnisse oder vergleichbarer Bescheinigungen, der Stücklisten für Werkstoffe, Atteste, z.B. für Seile, Lasthaken, Hakengeschirre.
- Prüfung der Übereinstimmung der Fertigung der Konstruktionsteile entsprechend den Regeln der Technik. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob Aufzeichnungen und Unterlagen über zerstörungsfreie Prüfungen und erforderliche Schweißtechnische Eignungsnachweise vorhanden sind.
- Prüfung der Ausführung der Steuerung (Elektrik, Hydraulik, Pneumatik).
- Prüfung der fertigungsbezogenen Qualifikationsnachweise des ausführenden Betriebes.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfung

Maßgeblicher Prüfumfang und -reihenfolge sind:

- Prüfung auf Vorhandensein und Vollständigkeit der technischen Dokumentation
- Prüfung auf Identität des Kranes anhand des Prüfbuches, sowie Vollständigkeit von Kennzeichnungen und Beschilderungen
- Prüfung des Kranes hinsichtlich seiner Ausrüstung
- Prüfung der Tragkonstruktion
- Prüfung der Eignung des Kranes für den vom Betreiber angegebenen Einsatz, inkl. Einstufung und Eingruppierung von Kran, Hubwerk und Einziehwerk
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen hinsichtlich Vollständigkeit, Eignung und Wirksamkeit, inkl. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände
- Funktionsprüfung ohne Last des gesamten Kranes
- Durchführung der Funktionsprüfungen mit den erforderlichen Lasten
- Prüfung des richtigen Abschaltpunktes der Überlastsicherung bzw. Lastmomentbegrenzung innerhalb der festgelegten Toleranzgrenzen

- Durchführung der Nachbesichtigung
- Dokumentation der Prüfergebnisse; dies beinhaltet die Angaben über:
 - Art und Umfang der Prüfung,
 - Ausstehende Teilprüfungen,
 - Festgestellte Mängel,
 - Beurteilung, ob der Inbetriebnahme bzw. dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen,
 - Entscheidung, ob eine Nachprüfung erforderlich ist.

Anhang 2: Risikoreiche Einsatzbedingungen

Erläuterungen zu Punkt 3.10 „Risikoreichere Einsatzbedingungen“

Für die Prüfung von Kranen, die unter risikoreicheren Einsatzbedingungen betrieben werden, müssen PSK mindestens über folgende weitergehende Kenntnisse verfügen:

- bestimmungsgemäße Verwendung des Kranes und dessen Grenzen
- der technischen Ausführungen und Funktionsweisen von Kranen sowie deren Anfälligkeit für Schäden aufgrund der Einflüsse unter diesen Einsatzbedingungen
- der besonderen Betriebsbedingungen
- der besonderen Schäden verursachenden Einflüsse
- von signifikanten Gefährdungen
- ausreichende Kenntnisse über spezifische Normen und Vorschriften für Krane bei diesen risikoreicheren Einsatzbedingungen
- der erforderlichen zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen bei diesen Einsatzbedingungen

Anhang 3: Muster-Antragsformular

..... Rechnungsanschrift
.....
.....
.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

(Datum)

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich HM
- vertraulich – Original für PuZ HM
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Antrag auf Zertifizierung zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen

Ich beantrage die Zertifizierung für die Prüfung von folgenden Kranarten

Krane gemäß DIN 15001 Teil 1:

.....

Offshorekrane gemäß DIN EN 13852ff oder unter Offshorebedingungen betriebene
Krane:

.....

für folgende Prüfungsart(en):

- Vorprüfung
- Bauprüfung
- Abnahmeprüfung
- Wiederkehrende Prüfung

Ich beantrage die Rezertifizierung einer vorhandenen und gültigen DGUV Test Zertifizierung

HMvom..... und BG-Z(falls zutreffend)

..... abweichende Rechnungsanschrift
.....
.....
.....

Ich bestätige, dass ich die „Grundsätze für die Zertifizierung von Personen zum Prüfsachverständigen für Krane“ anerkenne und die für die Zertifizierung unter Kapitel 6 der Grundsätze genannten Voraussetzungen erfülle.

Das Zertifikat werde ich nach Entzug unverzüglich zurückgeben und das DGUV Test-Zeichen und die Berufsgenossenschaftliche Zulassungsnummer (z.B. BG-Z 1234) nicht weiterverwenden, sowie keine Prüfungen basierend auf diesem Zertifikat mehr durchführen.

Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten gemäß Anhang 4 nach Zertifizierung auf den Seiten der BGHM nach Absprache veröffentlicht werden.

Unberührt davon ist eine Speicherung des Zertifikates zur Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit in der Zertifikatsdatenbank des DGUV Tests <http://zsmweb.dguv.de/> unabdingbar.

.....
Ort, Datum Unterschrift

Anhang 4: Datenschutzerklärung

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) bietet Ihnen die Möglichkeit, dass Ihre Kontaktdaten als Prüfsachverständige auf der Website der BGHM (www.bghm.de) im Internet veröffentlicht werden.

Veröffentlichungen im Internet sind weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung der Daten durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Diese Einwilligungserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Den Widerruf können Sie uns per Briefpost oder E-Mail übersenden.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihre Kontaktdaten nicht mehr auf www.bghm.de veröffentlicht werden. Die Löschung der Daten aus dem Internetauftritt kann einige Zeit nach Eingang des Widerrufs dauern.

Hiermit gebe ich mein freiwilliges Einverständnis zur Veröffentlichung der nachfolgend von mir angegebenen Kontaktdaten auf der Website der BGHM (www.bghm.de) im Internet. Diese Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift bis auf Weiteres.

Name:

Vorname:

Postanschrift

PLZ: Stadt:

Straße + Hausnr.:

E-Mail:

Telefon:

Arbeitgeber

Name:

PLZ: Stadt:

Straße + Hausnr.:

Prüfung:

Kranarten:

BG-Z Nr.:

Ort, Datum

Unterschrift